



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2018, Nr. 43

20. Dezember 2018

Zweite Änderungsordnung für die
Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Freiburg
für den Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*
vom 28 November 2018

Vom 20. Dezember 2018

Auf Grund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V. m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 5 Abs. 9 Satz 4, § 5 Abs. 11 Satz 2 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangsstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 12. Dezember 2018 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG die folgende Zweite Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 20. Dezember 2018 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 **Zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* vom 28. November 2018 in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 29. November 2018**

Änderungen bei BIO

1. In der Anlage 4 wird bei Anlage 4.3 des Faches *Biologie* in der Modulbeschreibung:
 - a. des Moduls MS-BIO-M1B-ZSS beim Wahlpflichtbereich *Vertiefung in einer biowissenschaftlichen Disziplin* nach der Lehrveranstaltung 2 folgender Hinweis ergänzt:

„Im Falle des Studiums der Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* ist die biowissenschaftliche Disziplin *Ökologie – Nachhaltige Entwicklung* auszuwählen.“
 - b. des Moduls MS-BIO-M2B-EULA-ZSS in dem Feld „Organisationsform“ am Satzende ergänzt: „und dabei die biowissenschaftliche Disziplin *Ökologie – Nachhaltige Entwicklung* studiert hat.“
 - c. des Moduls MS-BIO-M1B-ZWS in dem Feld „Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten“ bei „Modulprüfungsleistung“ die bisherige Angabe wie folgt ersetzt:
 1. bei Studium der LV 1, LV 2 sowie zwei LVn des Wahlpflichtbereichs: Klausur (Dauer: etwa 45 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 15 h) und schriftliche Ausarbeitung (Erstellungszeit: etwa 15 h) und mündliche Prüfung (Dauer: etwa 15 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 30 h) oder
 2. bei Studium der LV 1, LV 3 sowie zwei LVn des Wahlpflichtbereichs: Klausur (Dauer: etwa 45 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 15 h) und mündliche Prüfung (Dauer: etwa 15 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 30 h).Die Modulprüfungsleistung muss sich auf alle Lehrveranstaltungen im Modul beziehen und zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein (vgl. Studien- und Prüfungsordnung). Die Bewertung der Modulprüfungsleistung fließt in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.“

Änderungen bei DEU

2. In der Anlage 4 wird bei der Anlage 4.5 des Faches *Deutsch (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache)* in der Modulbeschreibung des Moduls MS-DEU-M1 in dem Feld „Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten“ die Angabe zur „Modulprüfungsleistung“ folgendermaßen ergänzt (Änderung unterstrichen):

„mündliche Prüfung (Dauer: etwa 15 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 40 h) oder Hausarbeit (Erstellungszeit: etwa 80 h) oder Klausur (Dauer: etwa 120 Min; Vorbereitungszeit: etwa 60 h). Die Modulprüfungsleistung muss sich auf alle Lehrveranstaltungen im Modul beziehen und zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein (vgl. Studien- und Prüfungsordnung). Die Bewertung der Modulprüfungsleistung fließt in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.“

Änderungen bei WIR

3. In der Anlage 4 wird bei der Anlage 4.20 des Faches *Wirtschaftswissenschaft* wird in der Modulbeschreibung des Moduls MS-WIR-M1 bei der Lehrveranstaltung 2 in dem Feld zur Studienleistung folgender zweiter Satz ergänzt:

„Die mit der Bewertung ‚bestanden‘ erbrachte Studienleistung ist Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung.“

Änderung Meldefrist Masterarbeit

4. a) In § 28 erhält Abs. 1 die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
„Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Die Einreichung des Antrags ist werktags zu den Sprechzeiten des Akademischen Prüfungsamts frühestens vier Wochen vor Beginn des vierten Semesters möglich.“
- b) In § 28 entfällt der Abs. 4 zur Meldefrist vollständig. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ist entsprechend anzupassen.

Korrektur

5. In § 48 Abs. 2 Satz 2 wird der Querverweis korrigiert von „§ 28 Abs. 2 Ziffer 2“ zu „§ 28 Abs. 2 Ziffer 3“.

Allgemein

6. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungen unter Ziffer 1, 2, 3 und 5 von Artikel 1 dieser Änderungsordnung treten am 1. April 2019 in Kraft.
2. Die Änderung unter Artikel 1 Ziffer 4 tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2018 in Kraft.
3. Die Änderungen unter Artikel 1 Ziffer 2 gilt nur für Studierende im Fach *Deutsch*, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2019 aufnehmen.

Freiburg, den 20. Dezember 2018

gez. Druwe

Prof. Dr. U. Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg